

# Oldenburg

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

haben die Stände für die Seminarien zu Friedberg und Bensheim und an Unterstützung armer Seminaristen 11450 fl. bewilligt; — dann für die Besoldung der Volksschullehrer 21463 fl. und für Pensionen 7000 fl., zusammen 28463 fl., also 1489 fl. mehr als im Jahr zuvor. Es hatten nämlich schon in der Periode 1836—1838 die Stände einen Fond von 21587 fl. bewilligt, um damit alle Schulstellen unter 155 fl. auf diese Summe zu erhöhen. Obgleich nun dieser Fond noch nicht aufgebraucht ist, so erheischte es doch noch obigen Mehrbetrag der 1489 fl., nicht bloß um alle Stellen auf jenes Minimum von 155 fl. zu bringen, sondern um auch neu errichtete Stellen mit Gehaltszulagen bedenken zu können. — Für Beiträge an die Realschulen in Biedenkopf, Gießen, Alzei, Mainz, Michelstadt, an die Real- und höhere Gewerbschule zu Darmstadt wurden 17000 fl., d. h. 2300 fl. mehr als früher bewilligt. Darunter sind 700 fl. für einen Turnlehrer zur Einrichtung des Turnwesens bei allen höheren Lehranstalten.

---

## **Oldenburg.**

**Besoldungserhöhung.** Laut einer landesherrlichen Verordnung vom 17. Jan. 1845 ist das Minimum der Besoldung evangelischer Volksschullehrer also bestimmt: Vom 1. Jan. 1845 an erhält jeder Lehrer, neben freier Wohnung und Garten, auf der Geest mindestens 100 Thlr. und in der Marsch 125 Thlr. Gold. Nur gewisse Stellen, welche nach der Örtlichkeit und den sonstigen Verhältnissen in der Schulacht die Anstellung eines verheiratheten Lehrers nicht wohl gestatten, sind davon ausgenommen. Es sind derselben kaum über 20. Ihr Besoldungsminimum soll auf der Geest 80 Thlr. und in der Marsch 100 Thlr. Gold betragen, und zudem soll in der Regel kein Lehrer gehalten sein, eine solche Anfangs-Stelle länger als 5 Jahre zu behalten. Die hiernach erforderlichen Zulagegelder werden von den Bewohnern der Schulachten nach Vorschrift der Schulverordnung vom 14. Jan. 1836 erhoben. Der Großherzog von Oldenburg hat zur Unterstützung derjenigen Schulachten, deren Bewohner die nöthigen Geldzuschüsse nicht aufzubringen vermögen, jährlich 1000 Thlr. Gold aus der Landeskasse angewiesen. —

---